

9d. Verordnung über die Erstattung der Kosten zur Information der Öffentlichkeit über die Ziele eines Volksbegehrens

§§ 1, 2 KostenVO 9d

Vom 8. September 2002 (Nds. GVBl. Nr.27/2002 S.390)

Aufgrund des §39 Abs.3 des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (NVAbsTG) vom 23.Juni 1994 (Nds.GVBl. S.270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Juli 1999 (Nds.GVBl. S.157), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Das Land erstattet den Vertreterinnen und Vertretern eines zustande gekommenen Volksbegehrens als notwendige Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit (§39 Abs.1 NVAbsTG) pauschal 0,10 Euro je gültige und für das Zustandekommen des Volksbegehrens notwendige Unterstützungsunterschrift.

(2) Über die pauschale Erstattung nach Absatz 1 hinaus werden weitergehende erstattungsfähige Kosten der Vertreterinnen und Vertreter des Volksbegehrens erstattet, soweit sie nachgewiesen sind. Laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten der Benutzung von Räumen und Einrichtungen sind nicht erstattungsfähig (§39 Abs.3 Satz 2 NVAbsTG).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.